

V. 107.

N i e d e r s c h r i f t

über die Verhandlung vor der Film-Oberprüfstelle über die Beschwerde des Kammervorsitzenden gegen die Zulassung des Films

" Kinderherzen - Liebesschmerzen "

auch vor jugendlichen Personen.

Anwesend: Oberregierungsrat Bulcke als Vorsitzender

Spiess	(Lichtspielgewerbe)
Baecker	(Kunst und Literatur)
Hinderer	(Volkswohlfahrt
Götz	(und Jugendpflege)

als Beisitzer.

Die durch die Beschwerde betroffene Gesellschaft war nicht vertreten.

Nach Vorführung des Bildstreifens wurde folgende

E n t s c h e i d u n g

verkündet:

Der Beschwerde wird stattgegeben. Die öffentliche Vorführung im Deutschen Reiche vor Jugendlichen wird verboten.

Entscheidungsgründe:

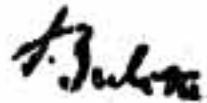
Der Film "Kinderherzen - Liebesschmerzen" amerikanischen Ursprungs, ist angeblich humoristischen Inhalts und wird von Kindern gespielt, Mädchen und Knaben im Alter von etwa 6 - 9 Jahren. Der angebliche Humor besteht darin, daß diese Kinder, gekleidet als Kinder, in ihren Bewegungen und Anschauungen als Kinder handelnd, die Angelegenheiten von Erwachsenen übernehmen: der Junge läßt ein Mädchen, das er liebt, im Stich, weil ihn ein anderes Mädchen eingefangen hat, er spielt den eifersüchtigen Liebhaber sowohl wie den erfolgsgewohnten Herzensbrecher und die in diese Liebeshändel verstrickten Mädchen bringen ihre Gefühlsäußerungen wie erwachsene Frauen zum Ausdruck: in Gefallsucht, Schmeicheleien, Zärtlichkeiten und Zornausbrüchen.

Gegen die Zulassung dieses Films auch vor jugendlichen

chen

chen Personen wendet sich die Beschwerde mit der Begründung, daß Kinder, denen dieser Film gezeigt wird, geneigt sein werden, diese Gefallsucht nachzuahmen. Es sei damit der Tatbestand einer Gefährdung der geistigen Entwicklung jugendlicher Personen im Sinne des § 3 des Lichtspielgesetzes gegeben.

Die Film-Oberprüfstelle ist dieser Beschwerde beigetreten; sie ist der Ansicht, daß Inhalt und Darstellung des Films Ausdruck einer verzierten Verlogenheit sind, die in ihrer Süßlichkeit und Albernheit geeignet ist, gesund empfindende Kinder im Sinne der genannten Gesetzesvorschrift schädigend zu beeinflussen.



Die Richtigkeit der Abschrift bescheinigt

Berlin, den 15. Januar 1924.

Filmoberprüfstelle.